

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) § 116; LBG Baden-Württemberg § 12 Abs. 4, § 77 Abs. 1 Nr. 2; Hochschulgesetz Baden-Württemberg i. d. F. vom 27. Juli 1973 (GBl. S. 246): § 10 Abs. 4; Juristenausbildungsgesetz Baden-Württemberg i. d. F. vom 18. Mai 1971 (GBl. S. 190): § 5 Abs. 2; BGB § 611 Faktisches Arbeitsverhältnis, §§ 812, 814

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 599/75

Urteil des BAG vom 12. November 1976

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 599/75

1 Sa 9/75 Baden-Württemberg

Urteilstenor zugestellt
am 12. November 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. November 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Werner für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 1975 - 1 Sa 9/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war Gerichtsreferendar im Lande Baden-Württemberg. Die Zweite juristische Staatsprüfung bestand er am 13. Januar 1974.

Neben seiner Ausbildung als Gerichtsreferendar war der Kläger seit 1971 als Korrekturassistent im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Tübingen aufgrund jeweils für ein Semester abgeschlossener Dienstverträge beschäftigt. Zuletzt hatte er im Wintersemester 1973/74 einen solchen Vertrag für die Zeit vom 15. Oktober 1973 bis zum 15. April 1974 als Korrekturassistent eines Lehrstuhls für Strafrecht. Seine monatliche Vergütung betrug 380,-- DM brutto = 267,83 DM netto. Dafür hatte er im Rahmen der Übungen, denen er zugeteilt war, die anfallenden Klausur- und Hausarbeiten zu korrigieren. Für die vorlesungsfreie Zeit war zwar die Beschäftigung mit kleineren wissenschaftlichen Arbeiten vorgesehen, aber nicht üblich. Diese Korrekturassistententätigkeit des Klägers war vom Oberlandesgerichtspräsidenten als Nebentätigkeit genehmigt worden.

Nach dem Bestehen seiner Zweiten juristischen Staatsprüfung wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Februar 1974 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum wissenschaftlichen Assistenten der Universität Tübingen im Fachbereich Rechtswissenschaft ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 eingewiesen. Er wurde dem öffentlich-rechtlichen Lehrstuhl von Prof. Dr. B zugeteilt. Bei der Aushändigung der Ernennungsurkunde wurde ihm eröffnet, daß Bezüge aus dem Korrekturassistentenverhältnis nicht mehr angewiesen werden könnten. Trotzdem erledigte der Kläger die aus dem Korrekturassistentenverhältnis im Februar 1974 noch angefallenen Aufgaben. Die vom Kläger hierfür beantragte Nebentätigkeitsgenehmigung versagte ihm das beklagte Land. Ebenso lehnte es die Auszahlung der restlichen Bezüge aus dem Korrekturassistentenverhältnis für die Zeit vom 1. Februar bis zum 15. April 1974 ab.

Mit der Begründung, daß er die aufgrund des Korrekturas-



- 3 -

sistenverhältnisses vertraglich zu erledigende Arbeit voll erbracht habe, verlangt der Kläger mit der vorliegenden Klage Zahlung der Korrekturassistentenvergütung für die Zeit vom 1. Februar bis zum 15. April 1974 in Höhe von 669,57 DM netto zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 25. April 1974.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und vorgebracht, das Korrekturassistentenverhältnis sei durch die Ernennung des Klägers zum beamteten wissenschaftlichen Assistenten gemäß § 12 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes von Baden-Württemberg (LBG) erloschen. Da der Kläger dies gewußt habe, könne er auch für die von ihm freiwillig weitererbrachten Arbeiten keine Vergütung verlangen. Im übrigen habe er aber auch die vorgesehene Arbeitsleistung nicht voll erbracht, da er turnusgemäß zu einer Ferienklausur hätte eingeteilt werden können, was nur wegen seiner Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten unterblieben sei. Mit dieser Ernennung sei man dem Kläger entgegengekommen; denn normalerweise wäre er erst zum 15. April 1974 als wissenschaftlicher Assistent in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen worden.

Der Kläger hat hierauf entgegnet: Anlässlich seiner Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten habe er im Personalbogen erklärt, daß er an dem laufenden Korrekturassistentenvertrag festhalten wolle. Der Professor, dem er zugeteilt worden sei, habe ihm auch die restliche, im Rahmen des Vertrages zu erledigende Arbeit zugewiesen, die er im übrigen voll erbracht habe. Solche Korrekturarbeiten für fachfremde Anfängerkurse im Strafrecht hätten ihm als beamteten wissenschaftlichen Assistenten eines öffentlich-rechtlichen Lehrstuhls gar nicht als Dienstaufgabe zugewiesen werden können. Da für den Korrekturassistentenvertrag keine Kündigung vorgesehen gewesen sei und er die vertragsmäßige Leistung schon am 1. Februar 1974 bis auf etwa 20 Klausurkorrekturen erbracht habe, sei es treu- und rechtswidrig, wenn das beklagte Land sich auf § 12 Abs. 4 LBG berufe, was es übrigens in anderen Fällen auch nicht getan habe. Aber selbst dann, wenn § 12 Abs. 4 LBG anzuwenden sei, blieben bereits entstandene Vergütungsansprüche davon unberührt. Da er bereits 19/20 der



- 4 -

geschuldeten Arbeitsleistung erbracht habe, wofür die Vergütung erst später in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. April 1974 gezahlt werden sollte, sei der Vergütungsanspruch im Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses schon entstanden und deshalb auch zu erfüllen. Jedenfalls aber stehe ihm ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu; denn das beklagte Land habe die Vergütung für eine Ersatzkraft gespart.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung des beklagten Landes hin abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den eingeklagten Vergütungsanspruch für die Zeit vom 1. Februar bis zum 15. April 1974 mit der Begründung verneint, das Arbeitsverhältnis des Klägers als Korrekturassistent sei mit seiner Ernennung zum beamteten wissenschaftlichen Assistenten am 1. Februar 1974 erloschen. Dem ist zuzustimmen.

Nach § 116 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) kann durch Gesetz bestimmt werden, daß mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn erlischt. Von dieser Möglichkeit hat das beklagte Land durch § 12 Abs. 4 LBG Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Mai 1971 (GBl. S. 225) Gebrauch gemacht. Dienstherr des Klägers als beamteten wissenschaftlichen Assistenten ist nicht die Universität Tübingen, sondern das beklagte Land; denn nach § 10 Abs. 4 des Baden-Württembergischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1973 (GBl. S. 246) stehen die an den Universitäten tätigen Bediensteten in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Da das Arbeitsverhältnis des Klägers als Korrekturassistent eben-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

falls zum beklagten Land bestand, ist dieses mit der Berufung des Klägers in das Beamtenverhältnis am 1. Februar 1974 erloschen.

Die Auffassung der Revision, es habe sich bei der Ernennung des Klägers zum beamteten wissenschaftlichen Assistenten in Wahrheit nicht um die Neubegründung eines Beamtenverhältnisses, sondern um die Fortsetzung des mit der Referendarernennung bereits begründeten Widerrufsbeamtenverhältnisses gehandelt, dem Kläger sei innerhalb des fortbestehenden Beamtenverhältnisses lediglich ein anderes Amt übertragen worden, geht fehl. Nach § 5 Abs. 2 des Baden-Württembergischen Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz) in der Fassung vom 18. Mai 1971 (GBl. S. 190) endet das Beamtenverhältnis eines Rechtsreferendars mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm eröffnet wird, daß er die Zweite juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Das war hier der 13. Januar 1974. Zum beamteten wissenschaftlichen Assistenten ist der Kläger aber erst mit Wirkung vom 1. Februar 1974 ernannt worden. Es fehlte deshalb schon an einem nahtlosen zeitlichen Übergang von dem bisherigen in das neue Beamtenverhältnis. Hiervon abgesehen hätte es aber auch dann der Neubegründung eines Beamtenverhältnisses bedurft, wenn der Kläger im unmittelbaren Anschluß an die Ablegung der Zweiten juristischen Staatsprüfung beamteter wissenschaftlicher Hochschulassistent hätte werden sollen. Mit der Ablegung der Zweiten juristischen Staatsprüfung ist das bis dahin bestehende Widerrufsbeamtenverhältnis kraft Gesetzes beendet worden. Eine Wiederverwendung des Klägers als Beamter erforderte daher die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses und nicht etwa nur die Verleihung eines anderen Amtes.

2. Das Arbeitsverhältnis des Klägers als Korrekturassistent hat auch nicht etwa deswegen über den 31. Januar 1974 hinaus fortbestanden, weil dem Kläger während seiner Referendarzeit vom Oberlandesgerichtspräsidenten eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt worden ist. Diese Nebentätigkeitsgenehmigung



- 6 -

galt ersichtlich nur für die Dauer des Referendardienstes des Klägers. Zur Erteilung einer solchen Genehmigung für ein im Anschluß an die Referendarzeit begründetes Beamtenverhältnis außerhalb der Justiz wäre der Oberlandesgerichtspräsident auch gar nicht zuständig gewesen. Das Landesarbeitsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß diese Nebentätigkeitsgenehmigung mit dem Bestehen der Zweiten juristischen Staatsprüfung und der damit verbundenen Beendigung des Widerrufsbeamtenverhältnisses des Klägers gegenstandslos geworden ist. Für das am 1. Februar 1974 neu begründete Beamtenverhältnis hat das beklagte Land dem Kläger die nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 LBG erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung ausdrücklich versagt.

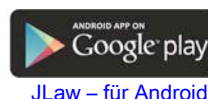
3. Soweit die Revision einen Vergütungsanspruch für die seit dem 1. Februar 1974 vom Kläger noch verrichteten Korrekturarbeiten aus einem während dieser Zeit bestehenden faktischen Arbeitsverhältnis herleiten will, kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Ein faktisches Arbeitsverhältnis unterscheidet sich von einem rechtswirksamen Arbeitsverhältnis nur dadurch, daß es an einem rechtsgültigen Arbeitsvertrag und daher an einer rechtlichen Bindung zwischen den Parteien fehlt. Auch ein faktisches Arbeitsverhältnis setzt aber voraus, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mit dessen Wissen und Willen in persönlicher Abhängigkeit Dienste leistet und der Arbeitgeber diese Dienste als eine ihm geschuldete Leistung entgegennimmt. Das war hier jedoch nicht der Fall. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils wurde dem Kläger bei der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum beamteten wissenschaftlichen Assistenten eröffnet, daß ihm aus dem Korrekturassistentenverhältnis keine Bezüge mehr angewiesen werden könnten. Damit hat das beklagte Land klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es das Arbeitsverhältnis nunmehr als beendet betrachte. Wenn der Kläger trotzdem weiterhin noch Korrekturarbeiten erledigte, so geschah dies möglicherweise aus Gefälligkeit gegenüber dem Professor, nicht aber mit Wissen und Willen des beklagten Landes. Jedenfalls hat das beklagte Land diese Leistung nicht als eine ihm aus einem Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

verhältnis geschuldete Leistung entgegengenommen. Daran scheitert die Annahme eines faktischen Arbeitsverhältnisses. Ob der Kläger - wie das Landesarbeitsgericht meint - die restlichen Korrekturarbeiten im Rahmen seines neu begründeten Beamtenverhältnisses erledigt hat, kann unter diesen Umständen auf sich beruhen.

4. Entgegen der Meinung der Revision kann der Kläger auch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 Abs. 1 BGB) keine Vergütung seiner seit dem 1. Februar 1974 noch geleisteten Korrekturarbeiten verlangen. Dabei kann offenbleiben, ob das beklagte Land dadurch überhaupt auf Kosten des Klägers einen Vermögensvorteil erlangt hat, weil es für die restlichen Korrekturarbeiten sonst einen anderen Assistenten hätte einsetzen und dafür besonders hätte vergüten müssen. Auch in diesem Zusammenhang braucht nicht entschieden zu werden, ob dem Kläger aufgrund seines neu begründeten Beamtenverhältnisses die restlichen Klausuren zur Korrektur zugewiesen werden durften. Ein Bereicherungsanspruch scheitert jedenfalls an der Vorschrift des § 814 BGB. Der Kläger war bei Aushändigung der Beamtenernennungsurkunde ausdrücklich auf die damit verbundene Beendigung seines Arbeitsverhältnisses hingewiesen worden. Er wußte also bei der Fortsetzung seiner Korrekturtätigkeit, daß er dazu arbeitsrechtlich nicht mehr verpflichtet war. Wer aber eine Leistung in Kenntnis der Nichtschuld erbringt, hat nach § 814 BGB keinen Bereicherungsanspruch.

5. Schließlich rügt die Revision noch, das Landesarbeitsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger bis zum 31. Januar 1974 bereits 19/20 seiner für die gesamte Vertragszeit vom 15. Oktober 1973 bis zum 15. April 1974 vorgesehenen Arbeitsleistungen erbracht, aber bis zum 31. Januar 1974 erst 7/12 der vereinbarten Gesamtvergütung erhalten habe, so daß er jedenfalls für die vor dem 1. Februar 1974 erbrachten Leistungen noch 11/30 der vereinbarten Gesamtvergütung beanspruchen könne. Diese Rüge der Revision ist schon im Ausgangspunkt verfehlt. Denn hierbei wird vorausgesetzt, daß die Parteien



- 8 -

für die in der Vertragszeit zu erbringenden Leistungen des Klägers eine Gesamtvergütung im Betrage von sechs Monatsgehältern dergestalt vereinbart hätten, daß die monatlichen Gehaltszahlungen lediglich Ratenzahlungen auf diese Gesamtvergütung darstellen sollten. Für die Annahme einer solchen Vertragsgestaltung geben die Tatsachenfeststellungen des angefochtenen Urteils jedoch nichts her. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils war der Kläger seit April 1971 Korrekturassistent im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Tübingen aufgrund jeweils für ein Semester abgeschlossener Dienstverträge, zuletzt aufgrund eines für das Wintersemester 1973/74 abgeschlossenen Dienstvertrages. Er erhielt dafür monatlich 380,-- DM brutto = 267,83 DM netto. Der Kläger war mithin in einem Angestelltenverhältnis zu einem festen Monatsgehalt beschäftigt. In aller Regel wird mit einem solchen gleichbleibenden Monatsgehalt die in der vertraglichen Arbeitszeit allmonatlich zu leistende Arbeit des Angestellten ohne Rücksicht auf etwaige Schwankungen der Arbeitsbelastung in den verschiedenen Monaten vergütet. Der vorliegende Fall ist nun allerdings durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß die vom Kläger zu leistenden Korrekturarbeiten nur während des Semesters anfielen, das Gehalt aber auch für die üblicherweise arbeitsfreien Semesterferien fortgezahlt wurde. Insoweit unterscheidet sich die Lage des Klägers aber nicht von der anderer im Arbeitsverhältnis beschäftigter wissenschaftlicher Hilfskräfte einer Universität. Eine Vertragsgestaltung mit während der Semesterferien fortlaufender Gehaltszahlung ist bei solchen wissenschaftlichen Hilfskräften üblich, gleichgültig, ob sie in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen oder ob - wie im Falle des Klägers - ihre Arbeitsverträge für die Dauer eines Semesters befristet abgeschlossen und jeweils von Semester zu Semester erneuert werden. Dies bedeutet nicht, daß die während des Semesters geleistete Arbeit mit dem für die Semestermonate gezahlten Gehalt noch nicht voll abgegolten und deshalb das für die Semesterferien fortgezahlte Gehalt noch ein restlicher Teil der zuvor schon verdienten Vergütung wäre. Soweit das für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

Dr. Eck Werner